- 6. 1. Findet die Vorschrift in § 21 Abs. 2 des Auswertungsgesetzes auch dann Anwendung, wenn es sich um die Abtretung einer Hipothet an den Eigentümer des belasteten Grundstüds handelt, der sie demnächst hat löschen lassen?
 - 2. Belder Stichtag ist maßgebend für die Bestimmung der Kangsolge nach §§ 7, 21 Abs. 2 Aufw.?
- V. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Juni 1929 in einer Grundbuchsache des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. VB 12/29.
 - I. Grundbuchamt Königsberg i. Br.
 - II. Landgericht daselbst.

Den Sachverhalt ergeben die nachfolgenden Gründe:

Auf einem Grundstüd in R. hatten für die Beschwerbeführerin zwei im Jahre 1901 eingetragene Darlebenshppotheken von 20000 M.

(Abt. III Nr. 4) und von 24000 M. (Abt. III Nr. 5) bestanden, denen keine anderen Belastungen vorgegangen waren. Um 8. Januar 1923 hatte die Beschwerdeführerin diese Bosten an den Rentner A. abgetreten, der das Grundstück gekauft und aufgelassen erhalten hatte und, nachdem er am 13. Februar 1923 als Eigentsimer eingetragen worden war, die Hypotheken im Juni 1923 löschen ließ. Nach dem Inkraftireten des Aufwertungsgesetzes beantragte die Beschwerde= führerin als frühere Gläubigerin die Wiedereintragung der kraft Rückwirkung aufgewerteten Shpotheken. Sie nahm dabei bas Borrecht gemäß § 7 Abs. 1 Sat 3 AufwG. in Ansbruch. Das Grundbuchamt aab dem Wiedereintragungsantrag statt, jedoch nur mit der Makaabe, dak es zwischen die Auswertungshppothek Abt. III Nr. 13 zu 4990,50 GM. (früher Nr. 4) und die Aufwertungshypothef Abt. III Nr. 15 zu 5988.65 GM. (früher Nr. 5) einen Rangvorbehalt Abt. III Nr. 14 in Sobe von 5000 GM. zugunsten des Eigentumers einschob. Es persagte der Antragstellerin die Anerkennung ihrer beiden Hopotheken als einheitlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 1 Sat 3 Aufw. weil ihr die erste Rangstelle durch die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Aufw I. verloren gegangen sei: denn mit dem Ankrafttreten des Auswertungsgesetzt seien auch andere Sphotheken wieder ausgelebt, die an sich ben früheren Bosten Nr. 4 und Nr. 5 zwar nachgegangen seien, durch die Borschrift des § 21 Abs. 2 Aufw. aber den Borrang vor den Aufwertungsrechten der Antragstellerin als bloken Redentenrechten erlangt hätten. Die Beschwerbeführerin widersprach der Awischeneintragung nach Grund und Beirag. Ihre Beschwerde wurde jedoch zurudgewiesen. Auch ihre weitere Beschwerde möchte das Kammergericht zurüchweisen. Fieht sich jedoch baran gehindert durch eine Entscheidung des Oberlandesaerichts in Rostod vom 7. Mai 1927 (AufwRivr. 1927 S. 671). wonach die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Aufw. keine Anwendung finden Toll auf den Kall, daß die Sypothek an den Grundstückseigentümer abgetreten und auf seinen Antrag gelöscht worden sei. Das Kammergericht hat die Sache beshalb dem Reichsgericht vorgelegt.

Die Vorlegung ist zu Recht erfolgt und die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist begründet. Allerdings lag der vom Oberlandesgericht Rostock behandelte Fall insofern anders als der vorliegende, als dort der Abtretungsempfänger im Zeitpunkt der Abtretung bereits Eigentümer des belasteten Grundstücks war, während er im vorsliegenden Fall zwar schon gekauft und Aussassung erhalten hatte,

aber noch nicht im Grundbuch eingetragen worden war. Indessen will das Kammergericht in Ubereinstimmung mit den Vorinstanzen auch den Rostoder Kall anders beurteilen als es dort geschehen ist. indem es die bezeichnete Verschiedenheit offenbar für unwesentlich erachtet und mit Recht das entscheidende Gewicht darauf legt. daß der Eigentümer die abgetretene Hypothek demnächst seinerieits zur Löschung brachte. Auch darin ist dem Kammergericht beizustimmen, daß die Streitfrage nicht schon durch den Beschluß bes Reichsgerichts vom 25. Februar 1928 (RGZ. Bb. 120 S. 211) ihre Erledigung gefunden hat. Denn in dem dort behandelten Falle hatte der Eigentlimer die ihm erteilte Löschungs- ober Umschreibungsbewilligung dazu benutt, um die für ihn entstandene Gigentümergrundschuld als Darlehenshypothek wieder abzutreten, und es ist der Begründung des Oberlandesgerichts Rostock mindestens nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob es nicht, wie das Rammergericht meint, für diesen Fall mit dem Reichsgericht die Anwendbarkeit bes § 21 Abs. 2 Aufw. bejaht hätte. Die engere Frage, wie der Fall zu beurteilen sei, wenn der Eigentümer nach Abtretung an ihn löschen läßt, ist vom Reichsgericht, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden. Die Voraussetzungen für die Vorlegung nach § 79 - GBD. waren hiernach gegeben.

In der Sache selbst ist im Anschluß an die Ausführungen des vorerwähnten Beschlusses vom 25. Februar 1928 dem Kammergericht beizupflichten. Es handelt sich um Auswertung zugunsten der früheren Gläubigerin abgetretener Spotheken; dafür, daß solchenfalls die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Auswis. deshalb einschränkend auszulegen wäre, weil der neue Gläubiger die Hypotheken als Eigentümer bes Grundstücks vor dem Infrafttreten des Aufwertungsgesetzes zur Löschung gebracht hatte, bieten weber ber Wortlaut, noch ber Zweck bes Gesetzes eine genügende Handhabe. Es würde vielmehr der inneren Rechtfertigung entbehren und müßte willfürlich erscheinen, den Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers inhaltlich davon abhängig zu machen, welches die späteren Schicksale des abgetretenen Rechts nach der Abtretung gewesen sind. Man kann zugeben, daß das Aufwertungsgeset, indem es im § 21 Abs. 2 dem früheren Gläubiger einen gegenwärtigen gegenüberstellt, in erster Linie ben Fall im Auge hat, daß auch das abgetretene Recht (im Augenblick des Inkrafttretens des Auswertungsgesetes) noch fortbesteht, sei es im Grund-

buch oder, infolge unrichtiger Löschung, außerhalb des Grundbuchs. Aber die Vorschrift des § 21 Abs. 2 greist über die Regelung des Ranaverhältnisses zwischen dem früheren und dem gegenwärtigen Gläubiger hinaus; sie regelt auch das Rangverhältnis zwischen dem früheren Gläubiger und den Inhabern der dem gegenwärtigen Gläubiger im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechte. Daß mit dem Rangrücktritt hinter das Recht eines gegenwärtigen Gläubigers überhaupt jeder Rangrücktritt hinwegfalle, da es dann "diesem" im Range gleich= oder nachstehende Rechte nicht gebe. ist eine zu eng am Worle haftende Auslegung, die auch als feststehend vorwegnimmt, was erst des Beweises bedarf. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht es vielmehr, sie, wenn infolge Wegfalls des abgetretenen Rechts ein gegenwärtiger Gläubiger fehlt, im übrigen so burchzuführen, als ob das abgetretene Recht fortbestände. d. h. die Frage, welche Rechte als ihm im Range gleichstehend ober nachgehend anzusehen sind, so zu beantworten, wie es im Falle seines Fortbestandes geschehen müßte, oder, wie das Rammergericht es ausdrückt, unter bem Aufwertungsbetrag bes gegenwärtigen Gläubigers solchenfalls die alte Rangstelle der in Betracht kommenden Sphothek zu verstehen. Die Erwägung allein, daß das Gesetz mit der Borschrift des § 21 Abs. 2 zu Ungunsten des früheren Gläubigers zu weit gegangen sei, vermag, wie das Kammergericht zutreffend darlegt, gegenüber seiner erkennbaren Absicht, dem früheren Gläubiger nur unbeschadet sonstiger Rechte einen Auswertungsanspruch einzuräumen, die einschränkende Auslegung nicht zu begründen. Aus dem Erlöschen des abgetretenen Rechts vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetes ließe sich nach ber anderen Seite auch folgern, daß ein Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers nicht entstehe. Wenn ferner versucht wird, im Falle der Löschung des abgetretenen Rechts die Unanwendbarkeit der Borschrift des § 21 Abs. 2 schon daraus herzuleiten, daß die Rechtslage im Falle der Löschung nicht burch § 21, sondern durch § 20 Aufw. geregelt sei, so wird dabei einerseits der enge Rusammenhang der beiden Varagraphen nicht beachtet, anderseits aber auch verkannt, daß § 20 die Wiedereintragung gelöschter Hupotheken zugunsten des gegenwärtigen Gläubigers, § 21 baaeaen die Wiedereintragung zugunsten des früheren Gläubigers zum Gegenstand hat. Das Ergebnis, daß nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes der abtretende Spothekengläubiger schlechter gestellt

ift als der, auf dessen Löschungsbewilligung gelöscht ist, hat die Rechtssprechung des erkennenden Senats als nach dem Gesetzswortlaut unsvermeidlich in Kauf nehmen zu müssen geglaubt (außer dem erwähnten Beschluß vol. Urteil V 30/28 vom 20. Oktober 1928 in Seufs. Urch. Bd. 83 S. 41). Hiervon abzuweichen besteht kein Unlaß; einen solchen bietet namentlich auch nicht der vorliegende Fall nachträglicher Löschung durch den neuen Gläubiger, der das Eigentum des Grundstücks erward, angesichts der sich aus § 21 Ubs. 2 Auswes. als grundsätzlich beabsichtigt ergebenden Einschränkung der Auswertungseansprüche früherer Gläubiger.

Ist aber dem Kammergericht in der Anwendbarkeit der Borschrift des § 21 Abs. 2 Aufw. auf ben Streitfall beizutreten, so erweisen sich auch alle seine hieraus gezogenen weiteren Folgerungen in der Beurteilung der Rechtslage als rechtlich bedenkenfrei. Zwar war für den neuen Gläubiger, da er auch Grundstückseigentumer geworden war und in dieser Vereinigung die Hypotheken durch Berbeiführung ber Löschung aufgegeben hatte, keine Aufwertungsmöglichkeit erwachsen. Aber die Vorschrift des § 21 Abs. 2 blieb anwendbar für das Rangverhältnis zwischen dem Aufwertungsanspruch ber Beschwerdeführerin als früherer Spoothekengläubigerin und den dem Auswertungsanspruch des neuen Gläubigers, wie er erwachsen sein würde und zu unterstellen war, im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten. Kür die Ranafolge ist im Sinne des § 21 Abs. 2 wie auch des § 7 Aufw. als Stichtag maßgebend der Tag des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetes. An diesem Tage (15. Juli 1925) würden — als dem Ressionaranspruch nach der Eintragungsfolge im Grundbuch nachgehend — die Aufwertungsansprüche der Gläubigerin der Hypotheken Abt. III Ar. 8 und 9 bestanden haben, und zwar jene als Ressionarhypothet, diese als Hypothek in der Hand der ursprünglichen Gläubigerin. Daß es zu einer Wiebereintragung dieser Hppotheken infolge Befriedigung der Aufwertungsansprüche nicht gekommen ist, beeinträchtigt nicht ihre Berücklichtigung für den Lag des Ankrasttretens des Auswertungsgesehes als maßgebenben Zeitpunkt. Den Aufwertungsansprüchen aus den ehemaligen Eintragungen Abt. III Nr. 8 und 9 gingen die Aufwertungsbeträge der Beschwerdeführerin als auf bloßen Redentenansprüchen beruhend gemäß § 21 Abs. 2 Aufw. im Range nach. In ihrem Auswertungsanspruch aus der Hypothek Abt. III

Nr. 4 besaß hiernach die Beschwerdesührerin kein an erster Stelle eingetragenes ausgewertetes Recht im Sinne des § 7 Mbs. 1 Saß 3 Ausweb, und es entsiel damit die Anwendbarkeit dieser Borschrift zugunsten ihres ausgewerteten Rechts aus der Hhpothek Abt. III Nr. 5. Sin Anspruch, die Auswertungsrechte aus Abt. III Nr. 4 und 5 als einheitliches, an erster Stelle eingetragenes Recht im Sinne des § 7 Abs. 1 Ausweb. behandelt zu sehen, war daher nicht begründet; vielmehr war ihre getrennte Behandlung geboten und demzusolge auch die Sinschaltung eines Kangvorbehalts zugunsten des Grundstückseigentümers hinter der Auswertungshhpothek aus Nr. 4, aber vor der Auswertungshhpothek aus Nr. 5 gerechtsertigt.

Die übrigen Voraussehungen der Eintragung eines solchen Rangvorbehalts, insbesondere die Einhaltung der im § 7 Abs. 1
Sah 2 AufwG. vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze, sind in Übereinstimmung mit den Darlegungen des Vorlegungsbeschlusses unbedenklich als gegeben anzuerkennen. Auch der höhe nach ist der
Kangvorbehalt richtig bemessen. In dieser Beziehung konnte nur
das Mutterrecht maßgebend sein, an das er sich anschließt, also die Auswertung für den früheren Gläubiger, nicht die, welche für den
neuen Gläubiger in Betracht gekommen wäre. Da im vorliegenden
Fall der Goldmarkbetrag der ausgewerteten Hypothek des früheren
Gläubigers nicht durch einen Abzug für Auswertung zugunsten des
neuen Gläubigers gemindert wird, ist der Bemessung des Rangvorbehalts zutressend der volle Goldmarkbetrag der Hypothek Abt. III
Nr. 4 mit 20000 GM. zugrundegelegt worden.